

ASSISTANCE-VERSICHERUNG FÜR TIERE

Kundeninformation nach dem schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) 2018



EUROP ASSISTANCE (Suisse) Assurances SA
Ausgabe 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. KUNDENINFORMATIONEN NACH DEM SCHWEIZERISCHEN VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ VVG³	
2. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)	6
I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	6
II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	11
A. TIER-ASSISTANCE	11
B. UNFALL ODER PANNE DES DAS TIER TRANSPORTIERENDEN FAHRZEUGS	11
C. SCHWERE KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES EIGENTÜMERS DES TIERES WÄHREND EINES TRANSPORTS	11
D. SERVICELEISTUNGEN	13

1. KUNDENINFORMATIONEN NACH DEM SCHWEIZERISCHEN VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ VVG

Die folgende für den Kunden bestimmte Information vermittelt eine eindeutige und klare Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

A. WER IST DER VERSICHERER?

Versicherungsträger ist die EUROP ASSISTANCE (SUISSE) ASSURANCES SA (nachstehend bezeichnet als EUROP ASSISTANCE), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

B. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

Die versicherten Schadensereignisse und die Versicherungsleistungen können im Einzelnen wie folgt lauten: KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES TIERES, UNFALL ODER PANNE DES DAS TIER TRANSPORTIERENDEN FAHRZEUGES, KRANKHEIT, UNFALL ODER KRANKENHAUSAUFENTHALT DES EIGENTÜMERS. Ebenfalls eingeschlossen sind Dienstleistungen.

C. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER – WER IST VERSICHERT?

Der Versicherungsnehmer ist EPONA, société coopérative mutuelle d'assurance générale des animaux - Avenue de Béthusy 54 - 1000 Lausanne, Schweiz (nachstehend bezeichnet als Epona). Die Versicherten sind die in der Bestätigung genannten Personen und Tiere, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und die Assistance-Option abgeschlossen haben, oder Inhaber eines Versicherungsvertrages bei EPONA, der eine Assistance einschliesst, welche die in dem Vertrag genannten Tiere umfasst, nachstehend bezeichnet als der Eigentümer oder der Halter des Tieres. Versichert sind die Tiere und Personen, Eigentümer oder Halter von Tieren, die in der Versicherungsbestätigung und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt werden.

D. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Die Schadenereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetreten waren oder Ereignisse, deren Eintritt für den Versicherten bei Vertragsabschluss offensichtlich war.
- Assistance-Massnahmen und -Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE angefordert oder genehmigt wurden.
- Folgeschäden, die durch Misshandlungen oder mangelnde Pflege verursacht wurden.
- Jegliche Folgen aufgrund von Kriegshandlungen, Revolutionen, Aufständen, Erdbeben, Steinschlägen, Überschwemmungen, Lawinen oder nuklearen Ereignissen.

Diese Aufzählung bezieht sich nur auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und dem VVG aufgeführt.

E. WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der gewählten Versicherungsdeckung ab. Sie wird im Versicherungsangebot festgelegt und wird in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

F. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE ALS VERSICHERUNGSNEHMER UND VERSICHERTER?

- Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich unter der Notrufnummer zu melden).
- Sie sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B., indem sie Dritte ermächtigen, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, EUROP ASSISTANCE den Vorschuss innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.

- Bei Untersuchungen seitens Europ Assistance, z. B. bei einem Schadenereignis, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten zur Mitwirkung verpflichtet (Verpflichtung zur Mitwirkung), insbesondere, indem sie Europ Assistance alle erforderlichen Dokumente und Informationen übergeben.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen und im VVG geregelt.

G. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes werden in der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Die Versicherung verlängert sich bei Ablauf stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Versicherungsnehmer, d. h. EPONA, kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsablauf kündigen.

Verlegt ein Versicherter seinen dauernden Wohnsitz ins Ausland, so endet der Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats.

Nach jeder Meldung eines Schadenfalls, für den EUROP ASSISTANCE gemäss vorliegendem Vertrag eine Leistung erbringen musste, kann der Vertrag gekündigt werden:

- durch EUROP ASSISTANCE spätestens bei Leistung der letzten Zahlung;
- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er Kenntnis von der letzten Versicherungsleistung erhalten hat.

Wird nach einem Schadenfall gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die andere Partei Kenntnis von der Kündigung erlangte.

H. WIE WERDEN PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET?

EUROP ASSISTANCE verarbeitet die Daten, die aus den Vertragsdokumenten oder der Abwicklung des Vertrages stammen und nutzt sie insbesondere zur Berechnung der Prämien, zur Definition des Risikos, zur Bearbeitung der Fälle, die einen Anspruch auf Leistungen begründen, zur Erstellung von Statistiken oder zu Marketingzwecken. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, gespeichert, geschützt und physisch und / oder elektronisch gelöscht.

EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, alle diese Daten im erforderlichen Umfang an Mitversicherer, Rückversicherer, amtliche Dienste, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentralisierte Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, Kooperationspartner, Krankenhäuser, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige betroffene Personen in der Schweiz und im Ausland zu übermitteln; die notwendigen Auskünfte kann sie ebenfalls bei Letzteren einholen. Die Erhebung und die Verarbeitung der Daten dienen zur Führung der Versicherungsgeschäfte, zum Vertrieb, zum Verkauf, zur Verwaltung, zum Aushandeln von Produkten und Leistungen, zur Risikoprüfung sowie zur Bearbeitung von Versicherungsverträgen und jeglichen damit verbundenen Angelegenheiten.

Diese Genehmigung umfasst insbesondere die physische und / oder elektronische Speicherung der Daten, die Nutzung derselben zur Festsetzung der Prämie, die Einschätzung des Risikos oder die Bearbeitung von Versicherungsfällen, die Bekämpfung von Betrug, die Erstellung von Statistiken.

Im Wesentlichen werden die folgenden Datenkategorien verarbeitet: Daten bezüglich des Betroffenen, des Kunden, des Vertrags und der Schadenereignisse, Daten bezüglich der Gesundheit und Daten bezüglich der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten sowie Daten über die Zahlungseingänge.

I. ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Alle Leistungen werden ausführlich in den folgenden AVB beschrieben.

Gedekte Ereignisse	Angebotene Leistungen	Maximaler Höchstbetrag pro Schadenereignis
Tier-Assistance: - Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres - Einsinken, Steckenbleiben oder Sturz	Suche nach dem nächstgelegenen und für den Fall geeigneten Tierarzt	Gedekte Leistung
	Übernahme der Rettungskosten	Max. CHF 5'000.-
	Übernahme der Nottierarztkosten	Max. CHF 1'000.-
	Organisation und Übernahme des Transports / der Rückführung zur/zum nächstgelegenen und für den Fall geeigneten Tierklinik/-spital	Max. CHF 2'000.-
	Organisation und Übernahme der Tierkörperbeseitigung im Falle des Todes des Tieres	Max. CHF 500.-
	Vorschuss der tierärztlichen Behandlungskosten bei Aufenthalt im Tierspital	Max. CHF 5'000.-
	Organisation und Übernahme der Unterbringung des Eigentümers, Halters oder Begleiters bei einem Aufenthalt im Tierspital	Max. 2 Nächte, bis zu CHF 500.-
	Organisation und Übernahme des Transports des Eigentümers, Halters oder Begleiters für die Abholung des im Tierspital verbliebenen Tieres	Max. CHF 500.-
Unfall oder Panne des das Tier transportierenden Fahrzeugs	Organisation und Übernahme der Pannenhilfe oder des Abschleppens des Fahrzeugs (einschliesslich Anhänger)	Max. CHF 1'000.-
	Organisation und Übernahme des Transports und der Unterbringung der Fahrzeuginsassen	Max. 2 Nächte, bis zu CHF 500.-
	Organisation und Übernahme des Transports des Tieres zum nächstgelegenen Reiterhof, zum Ort der ursprünglichen Stationierung oder zu seinem Zielort	Max. CHF 2'000.-
Schwere Krankheit, Unfall oder Krankenhausaufenthalt des Tiereigentümers	Organisation und Übernahme der Rückkehr des Tieres zu seinem üblichen Stall oder Reiterhof	Max. CHF 1'000.-
Serviceleistungen	Tier-Info-Line (nützliche Adressen: Tierpensionen, Tierärzte, Kliniken usw.)	Gedekte Leistung
	Info-Line Travel: Reiseformalitäten bei einer Reise mit dem Tier	

2. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. VERSICHERTE PERSONEN UND TIERE

- Die Versicherung deckt alle Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und in der Versicherungsbestätigung als Eigentümer oder Halter des Tieres genannt werden.
- Die Versicherung deckt das in der Versicherungsbestätigung genannte Tier gemäss den folgenden Bedingungen ab:
 - Versichert werden können Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.
 - Versichert werden kann ein Tier ab einem Alter von 3 Monaten. Epona behält sich das Recht vor, ein Gesundheitszeugnis zu verlangen.
- Die Organisation der Versicherungsleistungen für versicherte Tiere wird von EUROP ASSISTANCE unter dem Vorbehalt organisiert, dass das Tier kein anormales oder aggressives Verhalten aufweist und unter der Bedingung, dass es die vorgeschriebenen Impfungen sowie alle für den Transport des Tieres notwendigen Dokumente besitzt.
- Ganz allgemein muss das versicherte Tier der geltenden Schweizer Gesetzgebung genügen.
- Der Eigentümer oder Halter des Tieres ist zur Einhaltung jeglicher in dem Land, in dem sich das Tier befindet, geltenden Vorschriften und Gesetze verpflichtet.

2. LAUFZEIT DER GÜLTIGKEIT

Die Versicherung gilt ab dem Ausstellungsdatum für 365 Tage und verlängert sich stillschweigend um weitere 365 Tage, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Sofern keine Sonderregelungen getroffen wurden, gilt die Versicherung in der Schweiz und in Liechtenstein und in den Ländern, die eine gemeinsame Grenze mit der Schweiz haben (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien). Aus der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind bestimmte Länder oder Gebiete, von denen zum Zeitpunkt der Reise von den schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder Bundesamt für Gesundheit [BAG] oder der Weltgesundheitsorganisation [WHO] oder Weltorganisation für Tiergesundheit [OIE]) bereits als Reiseland abgeraten wurde. Wenn die o. g. Behörden von einem Gebiet oder einem Land abraten, während sich der Versicherte in dem Gebiet oder dem Land befindet, bleibt die Deckung 7 Tage lang nach der Stellungnahme der

zuständigen Behörden unter der Bedingung bestehen, dass der Versicherte sich nicht aktiv an den Handlungen beteiligt.

4. VERTRAGSGEGENSTAND

Diese AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Erbringung der angebotenen Versicherungsleistungen. Sie definieren den Inhalt und die Finanzierung der Leistungen, die für die Versicherten erbracht werden.

5. WECHSEL DES EIGENTÜMERS ODER HALTERS DES TIERES

Bei einem Verkauf, Tausch, Wechsel des Eigentümers oder des Halters oder bei Verschenken des versicherten Tieres hat der Versicherte Epona innerhalb von 10 Tagen nach dem Wechsel schriftlich zu benachrichtigen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer oder Halter über.

Wenn das versicherte Tier den Eigentümer oder den Halter wechselt, gehen die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer oder Halter über.

Der neue Eigentümer oder Halter kann die Übertragung des Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach dem Wechsel des Eigentümers oder des Halters schriftlich ablehnen.

Epona kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Identität des neuen Eigentümers oder Halters kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach seiner Kündigung.

6. WICHTIGSTE AUSSCHLÜSSE

Diese Ausschlüsse finden auf sämtliche versicherten Leistungen Anwendung.

- Alle unter 1.D. aufgeführten Ausschlüsse;
- Transport der Asche eines im Ausland eingäscherten Tieres;
- Mangelnde Pflege oder Misshandlungen, wenn sie auf Sie oder irgendeine in Ihrem Haushalt lebende Person oder auf eine Person zurückzuführen sind, der Sie das Tier anvertraut haben;
- Jeder Eingriff, der nicht von einem zugelassenen Tierarzt mit Gesundheitsmandat oder von einer offiziellen Rettungsstelle vorgenommen wurde;

- Jegliche ansteckenden Krankheiten (Tierseuchen), die zur Tötung des Tieres führen;
- Nicht angeordnete oder nicht von EUROP ASSISTANCE genehmigte Massnahmen und
- Mit natürlichen Schäden verbundene Ereignisse, die im Anschluss an natürliche Phänomene auftreten, wie z. B. Überschwemmungen, Stürme (mehr als 75 km/h), Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Berggrutsche, Steinschlag und Lawinen so-wie Kernstrahlung und Kernschmelze;
- Die Folgen eines Selbstmordversuchs oder eines Selbstmords;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien, Tierseuchen, Beschlagnahmen oder der Anordnung von Quarantäne;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Streiks oder inneren Unruhen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, dem Konsum von Drogen, Alkohol, Medikamenten, Betäubungsmitteln und gleichgestellten Produkten oder Dopingmitteln;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder eines Delikts oder deren Versuch;
- Ereignisse im Zusammenhang mit grober Fahrlässigkeit oder grober Unterlassung seitens einer versicherten Person;
- Reisen im Zusammenhang mit einer stationären medizinischen Behandlung;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Entführung;
- Nicht durch Originaldokumente nachgewiesene Kosten;
- Situationen, die nicht von einem Veterinärmediziner oder einer offiziellen Rettungsstelle als dringend eingestuft wurden.

7. PFLICHTEN

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei EUROP ASSISTANCE). Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was in ihrer Macht steht, um den Schaden zu begrenzen und zur Aufklärung der Ursachen des Schadens beizutragen. Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber EUROP ASSISTANCE von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Kosten sowie Massnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist;

Kann die versicherte Person Leistungen von EUROP ASSISTANCE erbrachte Leistungen auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und bis zur Höhe der übernommenen Leistungen an EUROP ASSISTANCE abtreten, um die Konsequenzen des Schadens zu vermeiden oder zu mindern und dessen Umstände aufzuklären.

Bei einem schuldhaften Verstoss gegen die Verpflichtung zur Benachrichtigung, zur Information oder zur Übermittlung der erforderlichen Dokumente behält EUROP ASSISTANCE sich das Recht vor, ihre Leistungen zu mindern oder zu verweigern.

Der Versicherte hat EUROP ASSISTANCE unverzüglich Folgendes zu übermitteln:

- Alle angeforderten Angaben,
- Die notwendigen Dokumente und Bankverbindungen (IBAN des Bank- oder Postkontos) – wenn wir diesbezüglich über keinerlei Angaben verfügen, gehen die Überweisungsgebühren zu Lasten der versicherten Person.
- Bei Krankheit oder Unfall des Tieres oder des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres ist es notwendig, so schnell wie möglich einen Tierarzt oder einen Arzt aufzusuchen und dessen Anweisungen zu befolgen. Auf Verlangen von EUROP ASSISTANCE stellt der Eigentümer oder der Halter des Tieres die für die Bearbeitung des Falls notwendigen Tierarzt- oder Arztberichte zur Verfügung. Auch ist der Tierarzt ebenso wie der behandelnde Arzt gegenüber EUROP ASSISTANCE von seiner Schweigepflicht zu entbinden.
- EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, auf ihre Kosten die Untersuchung des Tieres durch einen ihrer Vertrauensärzte (Tierärzte) oder durch einen anderen zugelassenen Tierarzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

8. PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

Der Eigentümer, Halter oder Begleiter des Tieres muss:

- sofort telefonisch, per Fax oder E-Mail Kontakt zu EUROP ASSISTANCE aufnehmen;
- vor jeder Massnahme oder Ausgabe das vorherige Einverständnis von EUROP ASSISTANCE einholen und sich an die empfohlenen Lösungen halten;

- EUROP ASSISTANCE alle Originalbelege der Ausgaben vorlegen, deren Erstattung beantragt wird. Bei einer verspäteten Meldung haftet EUROP ASSISTANCE nicht für Leistungen, die nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der Melde-, Informations- oder Vorlagepflicht behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht zur Verringerung oder Verweigerung ihrer Leistungen vor.

a. Kontaktdaten

EUROP ASSISTANCE ist für versicherte Personen an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar:

Telefon	+41 (0)22 593 73 50
Fax	+41 (0)22 939 22 45
E-Mail	help@europ-assistance.ch
EUROP ASSISTANCE (Suisse) Assurances SA Avenue Perdetemps 23 – CP 3200 CH-1260 Nyon – Schweiz	

b. Verstösse gegen die Verpflichtungen

Wenn die versicherte Person die zu beachtenden Vorschriften nicht einhält, können die Leistungen abgelehnt oder gemindert werden.

Keine Leistung wird geschuldet, wenn der Versicherte bewusst unrichtige Angaben macht, Tatsachen verschweigt oder Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn sich daraus ein Schaden für EUROP ASSISTANCE ergibt.

9. DEFINITIONEN

Versicherungsnehmer: EPONA, société coopérative mutuelle d'assurance générale des animaux - Avenue de Béthusy 54 - 1000 Lausanne 12, (nachstehend bezeichnet als Epona), Versicherungsnehmer von Europ Assistance für ihre Kunden, die die Assistance-Option abgeschlossen haben oder Inhaber eines Versicherungsvertrages sind, der die Assistance-Versicherung beinhaltet.

Versicherer: Tiere und Personen, Eigentümer oder Halter von Tieren, die in der Versicherungsbestätigung genannt werden. Ebenfalls versichert sind die Personen, denen der Eigentümer das in der Versicherungsbestätigung genannte Tier anvertraut. Die in der Versicherungsbestätigung genannte Person, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat und die Assistance-Option abgeschlossen hat oder Inhaber eines Versicherungsvertrages bei EPONA ist, die die Assistance-Versicherung einschliesst, welche die in dem Vertrag aufgeführten Tiere abdeckt, nachstehend bezeichnet als der Eigentümer oder der Halter des Tieres.

Wohnsitz: Ort des gewöhnlichen Hauptwohnsitzes der versicherten Person und des Tieres.

Wohnsitzland: Land, in dem die versicherte Person offiziell ihren Wohnsitz hat (prinzipiell die Schweiz).

Schweiz: Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Enklaven Büsingen und Campione. Die für die Schweiz vorgesehene Versicherungsdeckung und die Ausschlüsse erstrecken sich auf das gesamte Fürstentum Liechtenstein.

Ausland: Jedes andere Land als das Wohnsitzland der versicherten Person und des Tieres. EUROP

ASSISTANCE wird nur in Ländern tätig, die eine gemeinsame Grenze mit der Schweiz haben (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien).

Nahestehende Personen: Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Schwiegereltern, die, Enkelkinder der versicherten Person.

Tier: Im Versicherungsvertrag genannte Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

Unfall: Als Unfall gilt jede schadenbringende, plötzliche und unbeabsichtigte Beeinträchtigung am Körper des Tieres, des Eigentümers oder des Halters durch eine äussere, ausserordentliche Ursache, die die körperliche, geistige oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder den Tod nach sich zieht und die eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung erfordert.

Krankheit des Tieres: Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und die von einem Tierarzt festgestellt wurde.

Schwere Krankheit des Eigentümers oder des Halters des Tieres: Eine Krankheit gilt als schwer, wenn sie eine Krankenhauseinweisung für mindestens eine Nacht und eine permanente Pflege oder eine Krankschreibung über wenigstens 5 Tage durch einen Arzt oder eine absolute Reiseunfähigkeit, die ebenfalls durch einen Arzt festgestellt wurde, erforderlich macht. Diese Bedingungen unterliegen der Bestätigung durch den Arzt oder Tierarzt von Europ Assistance.

Tierarzt: EUROP ASSISTANCE erkennt ausschliesslich zugelassene und durch die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen anerkannte Tierärzte oder Therapeuten mit eidgenössischem oder vergleichbarem Diplom an.

Klinikeinweisung des Tieres: Aufenthalt in einer Tierklinik oder einer Tierarztpraxis.

Begleiter: Zum Zeitpunkt des Schadenfalls für das Tier zuständige Person (z.B.: Pferdepfleger, Mitarbeiter eines Reitstalls).

10. HAFTUNGSBEFREIUNG BEI HÖHERER GEWALT

EUROP ASSISTANCE haftet nicht für Säumnisse bei der Erbringung ihrer Leistung, wenn diese Säumnisse auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören beispielsweise Länder im Kriegszustand oder Bürgerkrieg, Länder mit offenkundiger politischer Instabilität oder unter dem Einfluss von Volksbewegungen, Aufständen, Terrorakten, Repressalien, Einschränkungen des freien

Personen- und Warenverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüchen, Kernschmelzen, Epidemien, Pandemien oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Europ Assistance übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle der in diesen Bedingungen genannten Träger und Websites noch für die unter II.E erbrachten Service-Leistungen.

Europ Assistance schliesst jegliche Haftung für Verstösse gegen die in der Schweiz oder im Ausland geltenden Gesetze und Vorschriften aus.

11. INFORMATION

Die Kommunikation mit den versicherten Personen erfolgt unter der Verantwortung von EPONA, die insbesondere die Informationen der versicherten Personen über die AVG und die Hauptelemente des Vertrages übernimmt.

12. VERJÄHRUNG

Jede Klage oder Forderung aus diesem Vertrag verjährt nach zwei Jahren ab dem Ereignis, durch das die Verpflichtung entsteht.

13. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Fahrausweise

Wenn ein Transport von EUROP ASSISTANCE in Anwendung dieser AVB organisiert und übernommen wird, verpflichtet sich die versicherte Person, EUROP ASSISTANCE das Verfügungsrecht über ihren nicht verwendeten Fahrausweis zu übertragen. Sie verpflichtet sich auch, EUROP ASSISTANCE die von der diesen Fahrausweis ausstellenden Stelle erstatteten Beträge gegebenenfalls abzutreten.

2. Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegen Dritte geltend machen kann, in Höhe der erbrachten Leistungen an EUROP ASSISTANCE abzutreten.

3. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUROP ASSISTANCE abgetreten oder verpfändet werden.

4. Verrechnung

EUROP ASSISTANCE kann Versicherungsleistungen mit unbeglichenen Prämien oder im gesetzlichen

Europ Assistance kann unter keinen Umständen für die lokalen Hilfsorganisationen eintreten.

Rahmen mit Kostenbeteiligungen verrechnen. EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern und in einem derartigen Fall ebenfalls eine Verrechnung geltend zu machen. Der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte kann seine Forderungen nicht mit den Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

14. TIERSCHUTZ

Der Transport, die Haltung, die Unterbringung und die Behandlung der Tiere müssen der Schweizer Gesetzgebung einschliesslich Tierschutzgesetz (TSchG) entsprechen.

15. SUBSIDIARITÄTSKLAUSEL

Falls eine versicherte Person Ansprüche hat, die sich aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder fakultative Versicherung) oder der Haftpflicht Dritter ergeben, so ist der Versicherungsschutz dieses Vertrages subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE, der diejenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung, Haftpflicht) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab.

16. GERICHTSSTAND

Für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder seines Anspruchsberechtigten sowie die des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Nyon (Kanton Waadt) zuständig.

17. ERGÄNZENDE RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

A. TIER-ASSISTANCE

A.1. VERSICHERTE EREIGNISSE

EUROP ASSISTANCE bietet Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- Unfall, Krankheit oder Tod des Tieres;
- Einsinken, Steckenbleiben oder Sturz des Tieres, das bzw. der einen Rettungseinsatz erforderlich macht.

A.2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

EUROP ASSISTANCE organisiert folgende Leistungen und übernimmt deren Kosten:

Für das versicherte Tier:

- Suche nach dem nächstgelegenen und für den Fall geeigneten Tierarzt;
- Übernahme der Rettungskosten;
- Übernahme der Kosten für den Nottierarzt;
- Transport/Rückführung zur/zum nächstgelegenen und für den Fall geeigneten Tierklinik/-spital;
- Übernahme der Kosten der Tierkörperbeseitigung bei Tod des Tieres
- Vorschuss der tierärztlichen Behandlungskosten bei Aufenthalt im Tierspital.

Für den Eigentümer, Halter oder Begleiter des Tieres:

- Unterbringung bei einem Aufenthalt des Tiers im Tierspital;
- Transport zur Rückholung des Tiers aus dem Spital.

Folgende Mittel können verwendet werden:

- Transportmittel wie Pferdeambulanz oder -transporter, Fahrzeug mit Kran, Helikopter;
- Hilfs- oder Rettungsinstitutionen wie Polizei, Feuerwehr, Krankenwagensanitäter oder Samariter, Bergrettung.

Der versicherte Betrag je Ereignis ist der Aufstellung der Versicherungsleistungen zu entnehmen.

B. UNFALL ODER PANNE DES DAS TIER TRANSPORTIERENDEN FAHRZEUGS

B.1. VERSICHERTE EREIGNISSE

EUROP ASSISTANCE bietet Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- Unfall, Panne, Diebstahl oder versuchter Diebstahl des das Tier transportierenden Fahrzeugs einschliesslich Anhänger.

B.2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

EUROP ASSISTANCE organisiert folgende Leistungen und übernimmt deren Kosten:

- Pannenhilfe oder Abschleppen: Einsatz des Pannenservices am Ort des Schadenfalls oder nötigenfalls Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen geeigneten Garage;
- Organisation des Transports und der Unterbringung der Fahrzeuginsassen;
- Organisation des Transports des Tieres zum nächstgelegenen Reiterhof, zum Ort seiner ursprünglichen Stationierung oder zum Zielort.

Der versicherte Betrag je Ereignis ist der Aufstellung der Versicherungsleistungen zu entnehmen.

C. SCHWERE KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES EIGENTÜMERS DES TIERES WÄHREND EINES TRANSPORTS

C.1. VERSICHERTE EREIGNISSE

EUROP ASSISTANCE bietet Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- Unfall oder schwere Krankheit des Eigentümers oder Halters des Tieres.

C.2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

EUROP ASSISTANCE organisiert die Betreuung des Tieres während des Krankenhausaufenthaltes des Tiereigentümers oder -halters und übernimmt die Kosten dafür. Nach Rücksprache und Gespräch mit dem Eigentümer oder Halter kann ihm die Möglichkeit gegeben werden, die Art der Betreuung unter den nachstehenden Lösungen auszuwählen:

- EUROP ASSISTANCE kann den Transport des Tieres durch eine nahestehende Person organisieren. Diese wird mit einer Kilometerpauschale von 0,60 CHF/km entschädigt.
- Wenn keine nahestehende Person zur Betreuung des Tieres verfügbar ist, kann EUROP ASSISTANCE für

eine Dauer von maximal 5 Tagen die Unterbringung des Tieres in einer Pension oder dem Tierheim organisieren.

Für die gesamten Leistungen ist die Deckung auf CHF 1.000,- pro Schadenereignis begrenzt.

D. SERVICELEISTUNGEN

1. An 7 Tagen der Woche rund um die Uhr Zugang zur EUROP ASSISTANCE-Hotline

Der Versicherte hat rund um die Uhr und 7 Tage die Woche für alle ihn oder sein Tier betreffenden praktischen Auskünfte Zugang zur Hotline von EUROP ASSISTANCE.

2. Info Line Travel Care

Bei einer Reise liefert EUROP ASSISTANCE der versicherten Person auf Wunsch die folgenden Auskünfte:

- notwendige Impfungen und Reisedokumente;
- Grenzformalitäten;
- gültige Währungen und Wechselkurse;
- aktuelle politische Lage;
- ansteckende Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen.

3. Info line Animal

EUROP ASSISTANCE liefert der versicherten Person auf Wunsch die folgenden Angaben:

- nützliche Adressen;
- Liste von Pferdezentren, Reiterhöfen, Reitbahnen, Vereinen;
- Liste von Tierärzten.

Die Kosten für die Erbringung dieser Leistungen gehen zu Lasten der versicherten Person. Die Leistung von Europ Assistance beschränkt sich ausschliesslich auf Beratung und Information.